

**Beschluss des Weiteren Gemeinderates
betreffend die Genehmigung des Vertrages
betreffend Verlegung der Gemeindegrenze
zwischen den Gemeinden Riehen und Bettingen**

Vom 16. Mai 1956

Der Weitere Gemeinderat, auf den Antrag des Gemeinderates, genehmigt den zwischen den Einwohnergemeinden Riehen und Bettingen abgeschlossenen Vertrag über die Verlegung der Gemeindegrenze zwischen den Gemeinden Riehen und Bettingen gemäss Grenzbereinigungsplan des Vermessungsamtes Basel vom 1. März 1956.

Vorbehalten bleiben die Genehmigung des Vertrages durch den Regierungsrat und den Grossen Rat sowie das Referendum.

**Vertrag
betreffend Verlegung der Gemeindegrenze
zwischen den Gemeinden Riehen und Bettingen**

Vom 29. November 1955 / 14. März 1956

Zwischen

der *Einwohnergemeinde Riehen*, vertreten durch den Gemeinderat, handelnd im Einverständnis des Weiteren Gemeinderates (Beschluss vom 16. Mai 1956), unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt,

und

der *Einwohnergemeinde Bettingen*, vertreten durch den Gemeinderat, handelnd gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 1955, unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt, wird folgendes vereinbart:

Artikel 1. Die Gemeindegrenze zwischen der Gemeinde Riehen und der Gemeinde Bettingen wird gemäss dem Grenzbereinigungsplan des Vermessungsamtes Basel-Stadt vom 1. März 1956 verlegt.

Artikel 2. Von seiten der Einwohnergemeinde Riehen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Bettingen abgetreten:

1. die im Grenzbereinigungsplan vom 1. März 1956 mit A bezeichnete und rot bemalte Fläche, haltend 148,5 m²;
2. die im oben genannten Plan mit B bezeichnete und rot bemalte Fläche, haltend 359,5 m².

Artikel 3. Von seiten der Einwohnergemeinde Bettingen wird zur Vereinigung mit dem Gebiet der Gemeinde Riehen abgetreten: die im Grenzbereinigungsplan vom 1. März 1956 mit C bezeichnete und mit gelber Farbe hervorgehobene Fläche, haltend 481,0 m².

Artikel 4. Die Flächendifferenz von 27 m² wird der Gemeinde Riehen für die nächste Grenzbereinigung mit der Gemeinde Bettingen gutgeschrieben. Mit Rücksicht darauf, dass die Gemeinde Bettingen mit der Fläche C (gelb) einen Bauplatz an Riehen abtritt, wird die Gemeinde Bettingen bei der nächsten Grenzregulierung, wenn möglich, ein Baugrundstück zugeteilt erhalten.

Artikel 5. Die Vermarkung der neuen Gemeindegrenze erfolgt durch das Vermessungsamt des Kantons Basel-Stadt. Die Vermarkungskosten werden von den Parteien je zur Hälfte getragen.

Artikel 6. Die Bereinigung der Grundbuchpläne erfolgt von Amtes wegen aufgrund des Grenzbereinigungsplanes des Vermessungsamtes vom 1. März 1956.

Der Regierungsrat von Basel-Stadt wird mit der Anmeldung des Mutationsplanes beauftragt und das Grundbuchamt zu den nötigen Eintragungen ermächtigt.

Bettingen, den 29. November 1955

Für die Einwohnergemeinde Bettingen:
Der Präsident: W. Senn
Der Gemeindegeschreiber: W. Nebiker

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt:
Bettingen, den 6. Dezember 1955

Riehen, den 14. März 1956 Für die Einwohnergemeinde Riehen:
Gemeinderat Riehen
Der Präsident: W. Wenk
Der Gemeindegeschreiber: R. Schmid

Vom Weiteren Gemeinderat genehmigt:
Riehen, den 16. Mai 1956

Der Präsident: A. Hof
Der Sekretär: R. Schmid

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt genehmigt:
Basel, den 22. Juni 1956

Der Präsident: Dr. E. Zweifel
Der Staatsschreiber: Dr. O. Binz

Vom Grossen Rat genehmigt:
Basel, den 6. Juli 1956

Namens des Grossen Rates
Der Präsident: Dr. G. Ott
Der 1. Sekretär: E. Becht